



ssp sgp

SWISS SOCIETY OF PAEDIATRICS

Ihre Ärztinnen und Ärzte für Kinder und Jugendliche

Les médecins de vos enfants et adolescents

I medici dei vostri bambini e adolescenti

## Statuten der SGP

2. Juni 2017

## **Name, Sitz und Zweck**

### **Art. 1 Name und Rechtsform**

Die Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrie (SGP) als offizielle nationale Fachgesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Sie ist eine durch die FMH anerkannte Schweizerische Vereinigung im Sinne von Art. 18 der Statuten der FMH. Die SGP anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FMH als verbindlich für sich und ihre Mitglieder.

### **Art. 2 Sitz**

Die SGP hat ihren Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

### **Art. 3 Zweck**

Die SGP hat zum Ziel:

- sich für eine qualitativ hoch stehende Pädiatrie in der Schweiz einzusetzen und zur Qualitätssicherung beizutragen
- gesundheitsrelevante Anliegen von Kindern und Jugendlichen zu vertreten
- die beruflichen Interessen ihrer Mitglieder zu fördern und zu wahren
- präventive und soziale Massnahmen auf dem Gebiet der Pädiatrie zu ergreifen und zu unterstützen
- die allgemeine und spezialisierte Pädiatrie in Forschung und Praxis in der Schweiz zu fördern
- das Weiterbildungsprogramm der angehenden Ärzte<sup>1</sup> für Kinder- und Jugendmedizin im Rahmen der Weiterbildungsordnung der FMH festzulegen und zu überwachen
- die Fortbildung der Mitglieder gemäss der Fortbildungsordnung der FMH zu fördern
- die Pädiatrie in der medizinischen Ausbildung zu fördern
- durch Öffentlichkeitsarbeit die Aufgaben der Pädiatrie besser bekannt zu machen und deren Ansehen zu fördern
- eine Fortbildungszeitschrift (zugleich Informationsbulletin) herauszugeben
- die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Mitgliedern zu pflegen
- Kontakte mit in- und ausländischen Gesellschaften mit ähnlichen Zielsetzungen zu pflegen.

Die SGP hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbszweck.

## **Mitgliedschaft**

### **Arten der Mitgliedschaft**

#### **Art. 4 Ordentliche Mitglieder**

Ordentliches Mitglied der SGP kann jeder Träger des Eidgenössischen Facharztstitels für Kinder- und Jugendmedizin oder eines anerkannten Äquivalents werden.

#### **Art. 5 Ausserordentliche Mitglieder**

Ausserordentliche Mitglieder können werden:

- Schweizerische und ausländische Kinderärzte, welche die Bedingungen der ordentlichen Mitgliedschaft nicht erfüllen.

---

<sup>1</sup> Alle in den Statuten verwendeten Personenbezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter

- Schweizerische und ausländische Ärzte, die sich für die Pädiatrie interessieren und sich vorwiegend mit pädiatrischen Themen befassen.
- Nichtärztliche Fachpersonen, die sich vorwiegend mit pädiatrischen Themen befassen.

#### **Art. 6 Assistentenmitglieder**

Assistentenmitglieder können pädiatrisch interessierte Ärzte werden, die noch in Weiterbildung sind. Die Dauer der Assistentenmitgliedschaft ist auf fünf Jahre begrenzt. Sie kann mit Unterstützung des für die Weiterbildung verantwortlichen Arztes um zwei Jahre verlängert werden.

#### **Art. 7 Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, welche hervorragende Dienste für die Kinderheilkunde oder für die SGP erbracht haben.

Die Ehrenmitglieder behalten im Übrigen ihren bisherigen formellen Status.

#### ***Beginn und Erlöschen der Mitgliedschaft***

#### **Art. 8 Aufnahme von Mitgliedern**

Gesuche um Aufnahme als Mitglied sind an den Vorstand der SGP zu richten. Dem Gesuch sind der Kopie der Facharzttitel für Kinder- und Jugendmedizin oder Äquivalent und sowie ein Lebenslauf beizulegen. Assistentenmitglieder legen anstelle des Lebenslaufs ein Empfehlungsschreiben des für die Weiterbildung verantwortlichen Arztes bei.

Ausserordentliche Mitglieder werden ohne zusätzliche Formalitäten zu ordentlichen Mitgliedern, sobald sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen.

#### **Art. 9 Aufnahme der Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt.

#### **Art. 10 Austritt**

Jedes Mitglied kann durch schriftliche Kündigung auf das Ende eines Kalenderjahres aus der SGP austreten. Die Kündigung ist bis Ende November an den Vorstand zu richten.

#### **Art. 11 Ausschluss**

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung innert der angesetzten Nachfrist den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt.

Aus wichtigen Gründen kann die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mindestens einen Monat vor der Generalversammlung zur Stellungnahme zu unterbreiten.

#### ***Finanzielle Verpflichtungen der Mitglieder***

#### **Art. 12 Mitgliederbeiträge**

Die ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder sowie die Assistentenmitglieder haben den für sie durch die Generalversammlung festgesetzten Beitrag für die SGP zu bezahlen. Ehrenmitglieder haben keine finanziellen Beiträge zu leisten.

Ebenso haben Mitglieder, welche ihre Berufstätigkeit aufgegeben oder das 70. Altersjahr erreicht haben, keine Beiträge mehr zu leisten.

### **Art. 13 Verantwortlichkeit**

Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Weitergehende finanzielle Verpflichtungen haben die Mitglieder der SGP nicht.

## **Organisation der SGP**

### **Art. 14 Organe**

Organe der SGP sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- der geschäftsführende Vorstandsausschuss (Nucleus)
- die Revisionsstelle
- die Geschäftsstelle
- der Delegiertenpool
- die Kommissionen
- die Arbeitsgruppen
- die Interessengruppen

### ***Generalversammlung***

### **Art. 15 Einberufung**

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Sie ist möglichst mit einer wissenschaftlichen Tagung zu verbinden. Das Datum der ordentlichen Generalversammlung ist mindestens zwei Monate im Voraus durch die Geschäftsstelle bekannt zu geben.

Die Einladung mit Angabe der genauen Traktanden ist den ordentlichen Mitgliedern mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin zuzustellen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn dies von der Generalversammlung beschlossen oder vom Vorstand oder von mindestens 20 % der ordentlichen Mitglieder verlangt wird. Ebenso ist die Revisionsstelle im Sinne von Art. 29 zur Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verpflichtet.

Anträge an die Generalversammlung, welche ein ordentliches Mitglied mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin an den Vorstand schriftlich einreicht, können auf die Traktandenliste gesetzt werden.

### **Art. 16 Aufgaben**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der SGP. Sie wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder durch ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet.

Die Generalversammlung hat folgende Geschäfte:

- Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Wahl der Ärztekammerdelegierten und deren Stellvertreter (aktives und passives Wahlrecht nur für FMH-Mitglieder)

- Ausschluss eines Mitglieds
- Entgegennehmen des Berichtes des Präsidenten sowie der Berichte der eingesetzten Kommissionen
- Abnahme der Jahresrechnung auf Antrag der Revisoren bzw. der Revisionsstelle
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Anordnung einer Urabstimmung
- Änderungen der Statuten
- Auflösung des Vereins und Vermögensverwendung

Ferner hat die Generalversammlung über alle Geschäfte zu entscheiden, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

### **Art. 17 Beschlussfassung**

In der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Die übrigen Mitglieder werden eingeladen und haben beratende Stimme.

Die Generalversammlung kann nur über traktandierte Geschäfte beschliessen; ausgenommen ist einzig der Beschluss auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

Die Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich mit einfachem Mehr der anwesenden ordentlichen Mitglieder und in offener Abstimmung, wenn nicht ein Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder eine geheime Abstimmung beschliesst.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende der Generalversammlung den Stichentscheid.

Folgende Geschäfte können nur mit einem qualifizierten Mehr von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst werden:

- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins
- Ausschluss eines Mitglieds

### **Art. 18 Urabstimmung**

Die SGP kann eine Urabstimmung durchführen, in welcher eine konkrete Frage allen ordentlichen Mitgliedern zur schriftlichen Annahme oder Ablehnung unterbreitet wird. Gegenstand einer Urabstimmung können grundlegende Fragen der Tätigkeit der SGP sowie Stellungnahmen zu wichtigen fachlich-beruflichen Problemen sein.

Die Urabstimmung kann angeordnet werden:

- durch die Generalversammlung
- durch den Vorstand auf Begehren von 20 % der ordentlichen Mitglieder

Der Antrag auf Durchführung einer Urabstimmung muss die ausgearbeitete Abstimmungsfragestellung enthalten.

Bei einer Urabstimmung ist die Fragestellung zusammen mit den notwendigen Dokumentationsunterlagen allen ordentlichen Mitgliedern zuzustellen. Die Antwortfrist muss mindestens einen Monat betragen. Die Stellungnahmen sind auf dem vorbereiteten Abstimmungsformular zuhanden des Vorstandes an die Geschäftsstelle zu senden. In der Urabstimmung ist das einfache Mehr der an der

Abstimmung teilnehmenden Mitglieder (ingesandte Abstimmungsformulare) massgebend, soweit die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr vorschreiben.

Der Vorstand stellt das Resultat der Urabstimmung verbindlich fest und orientiert sofort die Mitglieder.

### **Vorstand**

#### **Art. 19 Zusammensetzung und Amtsdauer**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und 8 bis 12 weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand ist paritätisch zusammengesetzt. Er besteht zur Hälfte aus Praxispädiatern und zur Hälfte aus Spitalpädiatern wobei je ein Sitz den Pädiatern in Weiterbildung und der Sozialpädiatrie zusteht. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Das Präsidium kann durch den Präsidenten und Vizepräsidenten oder durch zwei Ko-Präsidenten wahrgenommen werden. Das Präsidium besteht aus einem Praxispädiater und einem Spitalpädiater. Alle statutarischen Erwähnungen betreffend Präsident/Vizepräsident gelten sinngemäss auch für die zwei Ko-Präsidenten.

Alle Vorstandsmitglieder, ausser dem Pädiater in Weiterbildung, müssen ordentliche Mitglieder der SGP sein.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Amtsdauer des Präsidenten beträgt zwei Jahre. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Vorangegangene Vorstandstätigkeit wird dabei nicht mitgezählt.

#### **Art. 20 Aufgaben**

Der Vorstand ist das leitende Organ der SGP. Er ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen wurden.

Insbesondere ist er zuständig für:

- Aufnahme von Mitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages
- Antrag an die Generalversammlung auf Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigem Grund
- Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Ausschuss
- Wahl der Delegierten in verschiedene Organisationen
- Wahl der Geschäftsstelle
- Bildung von Kommissionen sowie Ernennung der Kommissionspräsidenten und -mitglieder
- Bildung von Arbeitsgruppen
- Anerkennung von Interessengruppen
- Einberufung von Delegiertenkonferenzen, Genehmigung des Reglements für diese Konferenzen
- Förderung der integrierten Kommunikation
- Organisation der Herausgabe einer Fortbildungszeitschrift (gleichzeitig Informationsbulletin)

Der Vorstand kann an seine Sitzungen weitere Personen einladen.

Folgende Kompetenzen sind vom Gesamtvorstand selbst, unter Ausschluss jeder Delegation, wahrzunehmen:

- Beschlussfassung über strukturelle und strategische Grundsatzfragen
- Beschlussfassung über Anträge auf Statutenänderungen
- Wahlvorschläge zuhanden der Generalversammlung

- Verabschiedung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung
- Antrag auf Festlegung der Mitgliederbeiträge zuhanden der Generalversammlung

### **Art. 21 Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

Vorstandsbeschlüsse können auf dem Korrespondenzweg getroffen werden.

### **Art. 22 Repräsentation und Zeichnungsberechtigung**

Die Vorstandsmitglieder vertreten die Gesellschaft nach aussen. Für einzelne Aufgaben kann diese Kompetenz an Drittpersonen delegiert werden.

Der Verband wird rechtsgültig vertreten durch Kollektivunterschrift zu zweien des Präsidenten oder Vizepräsidenten und eines anderen Vorstandsmitgliedes oder des Generalsekretärs. Die Details regelt der Vorstand.

### ***Geschäftsführender Ausschuss (Nucleus)***

#### **Art. 23 Zusammensetzung, Aufgaben, Beschlussfassung**

Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte die vier Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses, dem die operative Führung obliegt.

Der geschäftsführende Ausschuss besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und je einem weiteren Vorstandsmitglied aus der Praxis und dem Spital sowie dem Generalsekretär mit beratender Stimme.

Der geschäftsführende Ausschuss nimmt die operative Führung der SGP wahr, erledigt die Tagesgeschäfte in eigener Kompetenz, überwacht die Arbeit der Geschäftsstelle und bereitet die Geschäfte des Vorstandes vor. Der Vorstand wird mittels Protokoll über die Tätigkeit des geschäftsführenden Ausschusses auf dem Laufenden gehalten.

### ***Revisionsstelle***

#### **Art. 24 Wahl und Amtsdauer**

Die Generalversammlung wählt eine externe Fachstelle als Revisionsstelle.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

#### **Art. 25 Aufgaben**

Die Revisionsstelle hat die Buchhaltungen der SGP auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Die Revisionsstelle hat unmittelbar eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn sie schwerwiegende Unregelmässigkeiten feststellt und wenn der Vorstand innerhalb der angemessenen Frist keine Abhilfe schafft.

#### **Art. 26 Geschäftsstelle**

Die Führung der Geschäftsstelle kann an eine Drittperson übertragen werden.

Mit der Geschäftsstelle ist durch den Vorstand ein Vertrag abzuschliessen, welcher die Arbeitsleistung umschreibt sowie die Honorierung regelt.

Die Geschäftsstelle hat die ihr vom Vorstand übertragenen Arbeiten auszuführen. Insbesondere hat sie:

- das Mitgliederverzeichnis zu führen
- das Inkasso der Mitgliederbeiträge durchzuführen sowie die Buchhaltung der SGP zu führen
- die Protokolle der Generalversammlungen und der Vorstandssitzungen zu führen und zu archivieren
- den Präsidenten und den Vorstand im administrativen Bereich zu entlasten
- die SGP-interne Kommunikation und Koordination zu fördern

### **Art. 27 Delegiertenpool**

Insbesondere zur Verbesserung der Kommunikation und Koordination werden mit Hilfe des Vorstandes Konferenzen organisiert. Der Delegiertenpool besteht aus Vertretern der Regionalgruppen der Interessengruppen, der Schwerpunktgesellschaften und weiteren pädiatrisch interessierten Gruppierungen. Die Aufgaben, Kompetenzen und Arbeitsweisen der Konferenzen sowie die genaue Zusammensetzung des Delegiertenpools werden in einem Reglement festgehalten, das vom Delegiertenpool angepasst und vom Vorstand genehmigt wird. Ein Vorstandsmitglied ist für die Organisation der Konferenzen verantwortlich.

### **Art. 28 Kommissionen**

Zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben kann der Vorstand die notwendigen ständigen Kommissionen bilden und ihnen die entsprechenden Aufgaben zur Erfüllung delegieren (mindestens betreffend Weiter- und Fortbildung sowie Facharztprüfungen). Der Kommissionspräsident oder ein Kommissionsmitglied ist in der Regel ein Vorstandsmitglied. Weitere Bestimmungen finden sich im Organisationskonzept der SGP.

### **Art. 29 Arbeitsgruppen**

Zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben kann der Vorstand spezielle Arbeitsgruppen bilden. Der Präsident einer Arbeitsgruppe muss dem Vorstand regelmässig Bericht erstatten. Weitere Bestimmungen finden sich im Organisationskonzept der SGP.

### **Art. 30 Interessengruppen**

Die SGP kann Interessengruppen anerkennen, die sich zum Zweck der Vertretung von gemeinsamen Interessen zusammengeschlossen haben. Weitere Bestimmungen finden sich im Organisationskonzept der SGP.

## **Sonder- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 31 Geschäftsjahr und Abrechnungsperiode**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Abrechnungsperiode entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art. 32 Revision der Statuten**

Die Anträge auf Änderung der Statuten sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung schriftlich zu unterbreiten. An der Generalversammlung können gegenüber diesen Vorschlägen Änderungen beschlossen werden, jedoch nur zu Artikeln, deren Anpassung traktandiert ist.



### **Art. 33 Auflösungsbeschluss und Vermögensverwendung**

Bei einer Auflösung beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des noch vorhandenen Vermögens. Eine Rückleistung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 34 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten am 02.06.2017 in Kraft nach der Genehmigung durch die Generalversammlung vom gleichen Tag. Sie ersetzen die Statuten vom 25. Juni 2004 und die Statutenänderungen vom 14.06.2007 und vom 20.06.2008.